

1910.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Neubestellung eines Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk (II., III., XX. und XXI. Bezirk), sowie Bestellung von Stellvertretern.
2. Ausfertigung von Distanzzertifikaten.
3. Feuerwehr-Ehrenmedaille, Anspruchsberechtigung.
4. Zuweisung der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Dsowieim an den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-(Landsturm-)Bezirk.
5. Ladenschluß im Lebensmittelhandel und bei sogenannten gemischten Betrieben.
6. Verpflegestagen in der städtischen Irrenanstalt in Trieste.
7. Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, auf Verkaufslager von Zelluloidgegenständen.
8. Fortobehandlung der Korrespondenzen mit den k. u. k. Missionen und Konsularämtern.

9. Mit Holzgeist denaturierter Spiritus. — Verwendung.
10. Behandlung von Ansuchen um Überstundenbewilligungen.
11. Dienstliche Verwendung von Studierenden der Medizin in Krankenanstalten.
12. Zeugnisse der städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Reubzdow.
13. Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande.
14. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Bekanntgabe der Effektenficherstellungen an die Armeninstitute.
16. Abhaltung von privaten Pöschproben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Neubestellung eines Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk (II., III., XX. und XXI. Bezirk), sowie Bestellung von Stellvertretern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1910, Z. XIII-949 (M. Abt. XIV, 7118):

Infolge Ablebens des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk, des k. k. Professors Edmund Czaj, wird dessen I. Stellvertreter, der k. k. Ober-Ingenieur Johann v. Wysocki, zum Dampfkesselprüfungs-Kommissär für diesen Aufsichtsbezirk vom 1. Juli 1910 angefangen ernannt.

Als Stellvertreter werden ernannt:

Der k. k. Ober-Ingenieur Alfred Graf im Ministerium für öffentliche Arbeiten und der k. k. Bau-Adjunkt Rudolf Dorninger der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Dies wird mit Beziehung auf die h. a. Kundmachung vom 27. März 1905, Z. XIII-203, n.-ö. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 88 und vom 22. Juni 1906, Z. XIII-816, n.-ö. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 55, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

2.

Ausfertigung von Distanzzertifikaten.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1910, Z. XIII-1055, M. Abt. XXII, 2943/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 102):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 30. Juni 1910, Z. XVI-1261 ex 1910, Nachstehendes eröffnet:

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wird, daß die politischen Bezirksbehörden, bei Ausstellung der Distanzzertifikate für Zwecke des Militärvorspannes noch immer nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen, woraus Schwierigkeiten bei der Prüfung der Aufrechnungen, zahlreiche Bemängelungen und weitwendige Erhebungen entspringen, wodurch die Gefahr einer Schädigung des Arars besteht, findet das Ministerium für Landesverteidigung Nachstehendes anzuordnen, bezw. in Erinnerung zu bringen.

1. Da es in zahlreichen Fällen vorgekommen ist, daß Distanzzertifikate mit anderen Entfernungangaben ausgefüllt wurden, als sie in den offiziellen Befehlen: Militärmarschroutenkarte und Postkursbuch ausgewiesen werden, wird in Zukunft die Ausstellung von Distanzzertifikaten für solche Strecken, welche in der Militärmarschroutenkarte oder im Postkursbuch enthalten sind, untersagt. Besteht

gegen die Richtigkeit konkreter Angaben dieser offiziellen Befehle ein Bedenken, so ist die Berichtigung im vorgeschriebenen Wege — nicht durch Ausstellung abweichender Distanzzertifikate — einzuleiten. Die vorspannenden Verwaltungszweige wurden ersucht, den ihnen unterstehenden Organen die Einholung von Distanzzertifikaten für Strecken der bezeichneten Art zu unterlagen.

2. In der Erwägung, daß in überaus zahlreichen Fällen in den Distanzzertifikaten Entfernungangaben bescheinigt werden, welche mit anderen, von der nämlichen Behörde oft unter demselben Datum bescheinigten Angaben für die gleiche Strecke oder mit den hierortigen, auf speziellen amtlichen Erhebungen beruhenden Vormerkungen im Widerspruche stehen und daß die Hauptquelle solcher fehlerhafter Entfernungangaben darin zu erblicken sein dürfte, daß die Distanzzertifikate usuell den politischen Bezirksbehörden bereits ausgefüllt zur Befügung vorgelegt und von diesen ohne nähere Prüfung gefertigt werden, wird die Einsetzung wenigstens der Entfernungsdaten hie mit den politischen Bezirksbehörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht und ihnen die Unterfertigung von Distanzzertifikaten, in welche diese Daten bereits von anderer Seite eingesetzt wurden, untersagt.

3. Bei der Ausstellung von Distanzzertifikaten ist der richtigen Schreibweise der Ortsnamen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Maßgebend ist in dieser Hinsicht das von der k. k. Statistischen Zentralkommission herausgegebene „Allgemeine Ortschaftsverzeichnis“, bezw. die fallweise verlaublichen amtlichen Berichtigungen (Anderungen) des Namens der Schreibweise einzelner Orte.

Beziehen sich die Distanzangaben auf bestimmte Punkte (Bahnhof, Landungsplatz außerhalb der Ortschaft gelegene Objekte u. dgl.), so ist das im Distanzzertifikate selbstverständlich besonders zum Ausdruck zu bringen.

Hievon werden die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs mit dem Beifügen verständigt, daß in Zukunft für Mehraufrechnungen, welche aus fehlerhaften Distanzzertifikaten resultieren und anderweitig nicht mehr hereingebracht werden können, gegebenenfalls der schuldtragende Funktionär haftbar gemacht werden würde.

3.

Feuerwehr-Ehrenmedaille, Anspruchsberechtigung.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1910, Pr. Z. 2064, M. Abt. IV, 3001/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 98):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. Juni 1910, Z. 4691/M. I., anlässlich einer konkreten Anfrage hieher eröffnet, daß nach § 3 der Statuten der Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens der Anspruch auf diese Medaille nicht nur an die 25jährige aktive Mitgliedschaft bei einer der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden freiwilligen Feuerwehren oder einem solchen freiwilligen Rettungskorps, sondern überdies noch an die Bedingung einer in dieser

Eigenschaft entfalteteten eifrigen und nützlichen Tätigkeit geknüpft sei.

Hienach ist die erwähnte Medaille nur solchen Personen zuerkennen, welche während einer durch mindestens 25 Jahre dauernden Zugehörigkeit zu einem solchen Vereine bei der Betätigung desselben ausübend emsig und erspriesslich mitgewirkt haben, wobei allerdings eine durch vorübergehende Abwesenheit von dem Orte, an welchem die Feuerwehr ihren Sitz hat, oder durch sonstige Gründe bedingte lediglich fallweise Verhinderung einer derartigen aktiven Betätigung die Zuerkennung der Medaille nicht ausschließen würde.

4.

Zuweisung der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Osviecim an den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-(Landsturm-)Bezirk.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1910, Z. II-2598, M. Abt. XVI, 8784/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

In Verfolg der Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juni 1910, Departement XIV, Nr. 608 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 21), hat dieses Ministerium laut Erlasses vom 2. Juli 1910, Nr. VII-1625, die Bezirkshauptmannschaft Osviecim dem Landwehrgänzungsbezirk Nr. 31 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 2) beziehungsweise dem Landsturmbezirk Nr. 31 zugewiesen.

5.

Ladenschluß im Lebensmittelhandel und bei sogenannten gemischten Betrieben.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. August 1910, Z. I a-2450, M. Abt. XVII, 5881/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 103):

Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat das Handelsministerium mit Erlaß vom 2. Juli 1910, Z. 17218 eröffnet, daß nach Ansicht des Handelsministeriums unter „Lebensmittelhandel“ im Sinne des § 96 e, I. Abf. des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, der Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln jeder Art zu verstehen ist. Das Handelsministerium geht hiebei von der Erwägung aus, daß das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 v. 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, im § 1 die gleiche Definition des Begriffes „Lebensmittel“ gibt und daß der Wortlaut des eingangs zitierten § 96 e zu einer Einschränkung der allgemeinen Bezeichnung „Lebensmittel“ auf bestimmte Nahrungs- und Genussmittel nicht berechtigt.

Überdies ist die Ausnahmsbestimmung, betreffend den Reumuhrladenschluß beim Lebensmittelhandel, zweifellos dem Interesse des konsumierenden Publikums zu dienen bestimmt, welches in der Möglichkeit, sein Approximationsbedürfnis am Abend nach beendeter Berufstätigkeit zu bedenken, nicht behindert werden soll.

Es werden also nach dem Gesagten alle Läden, in denen Nahrungs- und Genussmittel irgend welcher Art zum Verschleiß gelangen, samt den dazu gehörigen Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden dürfen, sofern die politischen Landesbehörden nicht etwa auf Grund des § 96 e, Abf. 3 leg. cit. eine frühere Sperrstunde angeordnet haben.

Da diese Begünstigung aber im Gesetze ausdrücklich nur für den Lebensmittelhandel eingeräumt ist, so kann sie nicht auch für den Handel mit anderen Waren gelten, welcher gegebenenfalls in denselben Läden betrieben wird.

Auf diesen Handel wird vielmehr die Vorschrift des Achtuhrbeziehungsweise eines früheren Ladenschlusses in der Art Anwendung finden müssen, daß der Verschleiß aller Waren, welche nicht zu den Lebensmitteln zu rechnen sind, unter allen Umständen von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, beziehungsweise zu den von den politischen Landesbehörden gemäß § 96 e, Abf. 3 anderweitig normierten Ladenschlußzeiten einzustellen ist.

Damit wird allerdings bei gemischten Betrieben der eigentliche Ladenschluß erst für 9 Uhr abends gesichert, was, da der Ladenschluß im Gesetze nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zweckes (Beschränkung der Betriebszeit und der Arbeitsdauer) ist, insofern unbedenklich bleibt, als die Verbindung des Lebensmittelhandels mit dem Verkaufe anderer Artikel nicht zur Umgehung des Gesetzes benützt wird. Sollte dies der Fall sein, so müßte dagegen mit aller Strenge eingeschritten werden, da es absolut

unzulässig ist, daß unter dem Deckmantel einer nur dem Lebensmittelhandel zuteilenden Begünstigung die Konkurrenzverhältnisse verschoben und die Absichten des Gesetzgebers durchkreuzt werden.

6.

Berpflögstagen in der städtischen Irrenanstalt in Triest.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. August 1910, Z. VI-423/7, an den n.-ö. Landes-Ausschuß, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat (Abteilung X) und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs (M. Abt. X, 7520):

In der städtischen Irrenanstalt in Triest sind für die Jahre 1910 und 1911 nachfolgende Berpflöggebühren per Person und Tag festgesetzt worden:

- a) für die I. Klasse 15 K,
- b) für die II. Klasse 8 K,
- c) für die III. Klasse 2 K 66 h, beziehungsweise für Angehörige einer Gemeinde der Markgrafschaft Istrien 2 K 60 h.

7.

Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, auf Verkaufslager von Zelluloidgegenständen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1910, Z. I a-2639/19, M. Abt. XVII, 6206/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 100):

Bei Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloidgegenständen sind wiederholt Zweifel in der Richtung entstanden, ob die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung über Lagerräume auch auf Verkaufslager angewendet werden können oder ob für diese ausschließlich der § 60 dieser Verordnung maßgebend sei.

Um diesen Zweifeln, die bereits in mehreren einander widersprechenden Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter zum Ausdruck kamen, ein Ende zu bereiten, hat sich die Magistrats-Abteilung XVII in einem am 18. Mai 1910, ad Z. 7119, erstatteten Berichte an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte um eine authentische Auslegung der Ministerial-Verordnung in der angebotenen Hinsicht gewendet, worauf das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaß vom 26. Juli 1910, Z. 19684, intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 15. August 1910, I a-2639, folgendes eröffnet hat:

„Aus Anlaß von Rekursen, die dem k. k. Handelsministerium zur Entscheidung vorgelegen sind, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auf Verkaufslöfale und Verkaufslager, in denen fertige, ganz oder teilweise aus Zelluloid hergestellte Waren vorrätig gehalten werden, mehrfach strikte die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes der mehrbezogenen Ministerialverordnung angewendet werden, wiewohl der ganze Aufbau dieser Verordnung erkennen läßt, daß sich die Bestimmungen der erwähnten beiden Abschnitte auf Verkaufslöfale nicht erstrecken, daß diese vielmehr im Rahmen der Verordnung nur nach den Bestimmungen des III. Abschnittes zu behandeln sind.“

Auf Verkaufslöfale der erwähnten Art haben also nach der schon anfänglich eines konkreteren Falles der Ministerial-Entscheidung vom 4. November 1909, Z. 25564, betreffend das Verkaufslöfale des J. K. in Wien zugrundegelegten Ansicht des k. k. Handelsministeriums die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes der Verordnung nicht Anwendung zu finden, vielmehr gelten aus den Gesichtspunkten der Verordnung hierfür lediglich die Bestimmungen des § 60 und es unterliegen diese Löfale im übrigen den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung.

Hierzu wird noch bemerkt, daß bei solchen Verkaufslöfalen, in welchen die Zelluloidwaren unmittelbar an die Kunden abgegeben werden und welche dem Verkehr mit den Kunden dienen (Gassenläden u. dgl.) und den unmittelbar daranstoßenden Hausmagazinen die Voraussetzungen des § 25 G. O. in der Regel nicht als gegeben anzusehen sein werden, so daß bei derlei Löfalen auch die Notwendigkeit einer besonderen gewerbsbehördlichen Genehmigung aus dem Titel der Aufbewahrung von Zelluloid nicht vorliegt. Inwieweit bei anderen Verkaufslagern von Zelluloidwaren (Engrosgeschäften, Exporteuren u.) die Voraussetzungen für eine gewerbebehördliche Genehmigung gegeben erscheinen, hängt im Hinblick auf die große Verschiedenartigkeit der Zelluloidwaren und der sonstigen hier in Betracht zu ziehenden Umstände von den speziellen Verhältnissen des konkreteren Falles ab und muß demnach dem fallweisen Ermessen der Behörde überlassen bleiben, wobei als Richtschnur zu gelten hat, daß den Parteien durch das eingeleitete Genehmigungsverfahren und durch die im Zuge desselben vorgeschriebenen Bedingungen keine unbegründeten und überflüssigen Schwierigkeiten bereitet werden.

8.

Portobehandlung der Korrespondenzen mit den k. u. k. Missionen und Konsularämtern.

Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1910, Z. 2716, M. D. 3171 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 99):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern wurde kürzlich anlässlich einer bei mehreren k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgenommenen Revision festgestellt, daß zahlreiche k. k. Behörden Zuschriften an die gedachten Ämter unfrankiert mit dem Beisatze „portofreie Dienstsache“ der Post übergeben, wodurch dem Stat des k. u. k. Ministeriums des Äußern ungerechtfertigte Auslagen für Strafporto erwachsen, da deren Refundierung aus verschiedenen Gründen nur selten angesprochen werden kann.

Mit Beziehung auf die im Gegenstande wiederholt ergangenen Befehle, namentlich unter Hinweis auf die h. a. Erlasse vom 20. September 1898, Z. 5631/pr. und vom 21. Februar 1900, Z. 1031/pr. wird neuerdings eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Korrespondenzen mit den k. u. k. Missionen und Konsularämtern zu frankieren sind, insofern nicht die im erstzitierten Erlasse angeführten Ausnahmsbestimmungen Platz greifen.

9.

Mit Holzgeist denaturierter Spiritus. — Verwendung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1910, Z. XI-940 (M. Abt. X, 7665):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1910, Z. 26042/09, ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, daß mit Holzgeist denaturierter Spiritus nicht nur in gewerblichen Betrieben und in Heimarbeitsstätten in ausgedehnter Verwendung steht, sondern auch zur Konservierung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendet wird. Der denaturierte Spiritus wird insbesondere von Tischlern, Bugholz- und Schatullentischlern, Polierern, Lackierern, Schriftenmalern, Pianobauern, Vergoldern, Befertigern von Streich- und Saiteninstrumenten verwendet und findet auch bei der Herstellung von Turngeräten, Rahmen, Goldleisten, Holztaffeten, Spielwaren, Musikautomaten, Spielwerken, Kaffeemühlen, Tabakpfeifen, Flaschenkapseln, Firnißfen, Läden, Appreturmaschinen, Gummiwaren, Steinknöpfen, künstlichen Blumen und Blättern, geprägter Pappe, Bleistiften, sowie beim Bordrucken von Mustern, Anwendung.

Laut eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates ist der Holzgeist kein indifferentes Mittel und der mit demselben denaturierte Spiritus geeignet, bei den damit Beschäftigten Gesundheitsstörungen hervorzurufen, die auch der Genuß von mit derartigem Spiritus konservierten Nahrungs- und Genußmitteln nach sich zu ziehen vermag.

Die am häufigsten beobachteten Gesundheitsstörungen sind: Husten und Kopfschmerzen, Kongestionen, chronische Katarthe der Respirationsorgane, hauptsächlich der Nase, des Rachens und des Kehlkopfes mit reichlicher Expectorations- und Oppressionsgefühl in der Brustgegend, Störungen des Appetites, Anaemie, Erbrechen und Ohnmachten. Sehr häufig treten auch Ekzeme an den Händen und den Unterarmen, sowie Abschuppungen an den Händen, wie nach Scharlach, auf.

Es wäre diesbezüglich sehr zweckmäßig, wenn in den der gewerblichen Aufsicht unterstehenden Betrieben in geeigneter Weise auf die Gefahren, welche die Verwendung von mit Holzgeist denaturiertem Spiritus mit sich bringt, aufmerksam gemacht und zur Vermeidung derselben empfohlen würde, daß der Arbeits- und Trockenraum einer ausreichenden Ventilation unterzogen und die Arbeit zeitlich derart verteilt werde, daß nicht ein und derselbe Arbeiter stundenlang mit dem denaturierten Spiritus zu arbeiten genötigt ist und daß die Arbeiter ihre Hände rein und wunde Stellen an denselben bedeckt halten. Am zweckmäßigsten wäre es jedoch, wenn in jenen Betrieben, in welchen es zulässig ist, nicht mit Holzgeist, sondern mit Terpentin oder Schellack denaturierter Spiritus verwendet werden würde. (Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 130, Seiten 634 und 645.)

Es würde sich auch empfehlen, die Aufmerksamkeit der Distrikts-, Kassen- und Privatärzte auf diese Angelegenheit zu lenken, damit dieselben in den der gewerblichen Aufsicht entbehrenden Heimarbeitsstätten und Haushaltungen in dem angeordneten Sinne belegend wirken könnten.

Ferner wäre die Aufmerksamkeit der mit der Kontrolle der Lebensmittel betrauten Organe auf die Gefahren zu lenken, welche der Genuß von mit Holzgeist denaturiertem Spiritus konservierten Nahrungs- und Genußmitteln nach sich zu ziehen vermag.

10.

Behandlung von Ansuchen um Überstundenbewilligungen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. August 1910, Z. I a-2737, M. Abt. XVII, 6226/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 104):

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Gesuche um Überstundenbewilligungen für eine Dauer von mehr als drei Wochen von den Gewerbebehörden I. Instanz nicht oder mangelhaft instruiert der Statthalterei vorgelegt wurden, wodurch infolge der notwendigen Vorerhebungen eine unnötige Verzögerung der Erledigung der Statthalterei eintreten mußte. Zur Vermeidung solcher Anstände und zur Erzielung einer einheitlichen Gestaltung des Vorganges bei solchen Bewilligungen ergeht folgende Befehle:

Bei Ansuchen um Überstundenbewilligungen für die Dauer von längstens drei Wochen hat die Gewerbebehörde I. Instanz nach Einvernehmung des Gewerbeinspektorates mit tunlichster Beschleunigung gegebenenfalls diese Bewilligung zu erteilen.

Diese Bewilligung hat die Art der Gewerbeunternehmung (beziehungsweise in speziellen Fällen auch den Betriebszweig, für den angefordert wurde), die Anzahl der Stunden, um welche die Arbeitsdauer verlängert werden soll, die Dauer der Überstundenarbeit in Wochen, und zwar mit Angabe des kalendermäßigen Anfangs- und Endtages, sowie den Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift der besonderen Entlohnung, auf den Ausschluß jugendlicher Hilfsarbeiter, auf die mindestens viertelstündige Arbeitspause bei Verlängerung des vor- oder nachmittägigen Arbeitsabschnittes auf mehr als 5 Stunden, auf die Pflicht der Anzeige, wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht werden sollte, und endlich auf die Pflicht zum Anschluß der Bewilligung in den Arbeitsräumen zu enthalten.

Im Ansuchen für eine mehr als dreiwöchentliche Dauer oder in dem Falle, als in dem Kalenderjahre bereits von der Gewerbebehörde I. Instanz eine Bewilligung für drei Wochen erteilt worden sein sollte, ist (im ersten Falle nach Erteilung der Bewilligung für drei Wochen seitens der I. Instanz) das Gesuch unter Anschluß der Bewilligung der I. Instanz im Konzepte schleunigst unter Antragstellung der Statthalterei vorzulegen. Hierbei ist die Gesamtzahl der Arbeiter des Betriebes sowie die Anzahl der zu Überstunden herangezogenen Arbeiter anzugeben.

11.

Dienstliche Verwendung von Studierenden der Medizin in Krankenanstalten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1910, Z. XI-1008 (M. Abt. X, 7991/10):

Das Ministerium des Innern hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Verwaltungsgebieten wiederholt Studierende der Medizin aus höheren Jahrgängen oder absolvierte Mediziner, die noch nicht das Diplom eines Doktors der gesamten Heilkunde erlangt hatten, zu Sekundärärzten oder Hilfsärzten der öffentlichen oder privaten Krankenanstalten bestellt wurden, weil für die erledigten Stellen Anmeldungen graduierter Bewerber nicht vorlagen.

Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. August 1910, Z. 24418, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht folgendes eröffnet:

Die Sekundärärzte oder Hilfsärzte sind nach Bezeichnung und Dienstverpflichtung dem Primärärzte oder leitenden Ärzte des Krankenhauses unterstellte Ärzte; ihnen obliegen neben der fachlichen Mitarbeit im Dienste des Krankenhauses, beziehungsweise der Krankenabteilung in Abwesenheit der vorgelegten Ärzte auch selbständige Berrichtungen auf dem Gebiete der Krankenbehandlung und selbständige Anordnungen hinsichtlich der Arzneiveranschreibung und Krankenpflege. Diese Tätigkeit der Hilfsärzte setzt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis voraus.

Da nichtdiplomierte Mediziner weder die notwendige Qualifikation, noch die erforderliche gesetzliche Berechtigung besitzen, ist ihre Verwendung zu sekundärärztlichen oder hilfsärztlichen Diensten in Krankenanstalten grundsätzlich unstatthaft.

Innerhalb des ärztlichen Wirkungskreises der Spitäler den Studierenden der Medizin, welche bereits das Absolutorium, jedoch noch nicht das Diplom aufweisen, als Aspiranten, Hospitanten oder dergleichen solche Berrichtungen anzuvertrauen, welche nicht eine selbständige ärztliche Krankenbehandlung darstellen, wie die Aufnahme von Anamnesen, Führung von Krankengeschichten, Leistung fachlicher Hilfsdienste bei Untersuchung und Behandlung Kranker u. s. w., unterliegt insofern keinem Bedenken, als hiedurch der Betrieb der Krankenanstalten nicht beeinträchtigt wird. Dies setzt aber unbedingt voraus, daß die Beforgung des notwendigen hilfsärztlichen Dienstes in ausreichendem Maße vorgeesehen und die Tätigkeit dieser Mediziner der ständigen verantwortlichen Überwachung der Krankenhaus- beziehungsweise Abteilungsärzte unterstellt ist. Ferner ist die Übernahme solcher Tätigkeiten durch Mediziner der höheren Jahrgänge, welche das Absolutorium noch nicht erlangt haben, unter den erwähnten Bedingungen nur in Spitälern gestattet, die am Sitze einer Universität, beziehungsweise einer medizinischen Fakultät sich befinden. Jedoch muß der betreffende Mediziner an dieser Fakultät instruiert und seine dienstliche Verwendung in der Krankenanstalt derart geregelt sein, daß er nicht behindert ist, am medizinischen Unterrichte teilzunehmen.

Über den Eintritt von nicht promovierten Medizinern in den derartig begrenzten Spitalsdienst, sowie über deren Austritt, hat die Anstaltsleitung im Wege der Gemeindevorberufung die für ärztliche Niederlassungen vorgeschriebene Anzeige an die politische Behörde I. Instanz zu erstatten. Betrifft diese Anzeige den Eintritt oder Abgang eines absolvierten Mediziners, so hat die politische Bezirksbehörde hievon das zuständige medizinische Dekanat zu verständigen.

12.

Zeugnisse der städtischen Mädchengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen in Neuhydžow.

Rundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 3. September 1910, R.-G.-Bl. Nr. 165:

Die städtische Mädchengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen in Neuhydžow wird auf Grund des § 14 d, Alinea 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, beziehungsweise der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermacher-gewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

13.

Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande.

Runderlaß (Vorschrift) der k. k. n.-ö. Statthalterei (Präsidium) vom 12. September 1910, Pr.-Z. $\frac{2714}{2}$, M. D. 3462 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 105):

Nach einer an das k. k. Ministerium des Innern ergangenen Mitteilung des l. und l. Ministeriums des Äußern langen die von landesfürstlichen, politischen und auch von autonomen Behörden dem administrativen Expedite des l. und l. Ministeriums des Äußern zur Weiterbeförderung im Kurienwege an l. und l. Vertretungsbehörden im Auslande eingeschickten, zumeist von einem Ersuchsschreiben begleiteten Sendungen samt den allfälligen Beilagen nicht immer separat geschlossen und versiegelt ein.

Angeichts der großen Menge dieses bei der genannten Stelle der Weiterbeförderung zu unterziehenden Materiales entsteht dadurch die unmittelbare Gefahr, daß bei der Manipulation und schließlichen Verpackung eine oder die andere der oft sehr zahlreichen, mitunter aus losen Zetteln bestehenden Beilagen sich verriert oder in Verstoß gerät, ganz abgesehen davon, daß es zu Zeitverlusten führt und auch zu Irrtümern Anlaß geben kann, wenn erst aus der Sendung selbst deren Bestimmung ausfindig gemacht werden muß.

Die über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1909, Z. 4156 M. Z., mit dem h. o. Zirkular-Erlaß vom 24. Juni 1909, Pr.-Z. 2261, übermittelte „Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österr.-ung. Monarchie befinden,“ schreibt im Schlußabsatze des § 13 vor:

„Die an das administrative Expedite des l. und l. Ministeriums des Äußern geleiteten, zur Beförderung an die l. und l. Vertretungsbehörden mittels Kurierverbindung bestimmten Zuschriften oder Wertsendungen sind zu siegeln und mit der Adresse der betreffenden l. und l. Behörde zu versehen.“

Es wird sonach neuerlich über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1910, Z. 5882 M. Z., die genaue Einhaltung der vorstehend angeführten Bestimmung zur Pflicht gemacht und hiebei bedeutet, daß die den Sendungen häufig angegeschlossenen Ersuchsschreiben entbehrlich sind, die Sendungen selbst aber, nach Adressaten gesondert, ordnungsmäßig geschlossen, versiegelt und mit Adresse, Inhaltsangabe (Betreff), Provenienz und Geschäftszahl versehen, an das „Expedite für administrative Korrespondenzen“ im l. und l. Ministerium des Äußern geleitet werden müssen.

Hievon werden behufs Darnachachtung sämtliche Herren Departement-Vorstände, die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Herr Präsident der k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat und im Wege des letzteren die magistratischen Bezirksämter, weiters die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Direktionen beziehungsweise Leitungen aller Wiener l. k. Krankenanstalten in Kenntnis gesetzt.

Eine Abschrift des vorstehenden Erlasses wird dem Landesaussschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, dem k. k. n.-ö. Landes Schulrat und der Zentral-Direktion des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungs-amtes übermittelt.

14.

Gift-Verschleiß.

Auszug aus dem Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 17. September 1910, M. B. A. IV, 2186, an Wilhelm Sturm, IV., Schönbrunnerstraße 17:

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk, findet Ihnen die angeführte Konzession zum Betriebe des Verkaufes von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, IV., Schönbrunnerstraße 17, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. GewerbeRegister unter der Z. 1437/k, M. B. A. IV, eingetragen, für die Erwerbesteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 12890/IV vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 28. Mai 1910, Z. 46731, an die Firma M. & B. Kopp, zuhanden des Herrn Gabriel Falk, verantwortlicher Geschäftsleiter, XVIII., Währingerstraße 116:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen, Ihnen die angeführte Konzession gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilichen Zwecken bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, XVIII., Währingerstraße 116, unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn Gabriel Falk als verantwortlichen Geschäftsführer mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei dem Betriebe alle einschlägigen, namentlich die auf den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, sowie die auf die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und der Materialwarenhändler bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 und 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1904, genauestens einzuhalten sind.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

* * *

Auszug aus dem Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 2. September 1910, Z. 13751:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 31. Mai 1910, Z. I a-506, im Refurswege der Firma M. & B. Kopp, offene Handelsgesellschaft in Wien, XVIII., Währingerstraße 116, die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. zum Verlaufe von Giften, zum Verlaufe von, zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten und zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer im Standorte XIX., Döbbling Hauptstraße 73, verliehen und zugleich angeordnet, daß für den Fall, als für die Gift-Verschleißbetriebe XVIII., Währingerstraße 116 und XIX., Döbbling Hauptstraße 73, derselbe Geschäftsführer bestellt wird, sich dieser zu verpflichten hat, beide Giftkassen unter persönlichem Verschlusse zu halten und die Gifte nur selbst abzugeben.

Mit der h. a. vom 28. Juni 1910 abgegebenen Protokollarerklärung hat Gabriel Falk, Gesellschafter der obgenannten Firma, welcher mit Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 19. April 1906, M. B. A. XVIII, 9733/06, als Geschäftsführer für den Hauptbetrieb der obigen Firma im XVIII. Bezirke, Währingerstraße 116, genehmigt wurde, erklärt, persönlich die ausschließliche Haftung für alle aus der Verwahrung und Abgabe von Giften sich ergebenden Folgen zu tragen und im XIX. Bezirke täglich einige Zeit anwesend zu sein, um persönlich Gifte an Bezugsberechtigte abgeben zu können. Außer dieser Zeit werden Gifte nicht abgegeben und bleibe der Giftvorrat ausschließlich unter seiner persönlichen Haftung und Verwahrung.

Nach dieser Erklärung ist demnach Gabriel Falk als Geschäftsführer für die Zweigniederlassung der Firma im XIX. Bezirke anzusehen und wird in dieser Eigenschaft von h. a. genehmigt.

Bei der Ausübung der Konzession sind die in Betreff des Verkaufes mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften, namentlich jene der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 und vom 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1904, genauestens einzuhalten.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Bekanntgabe der Effektensicherstellungen an die Armeninstitute.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 14. September 1910, M. D. 3329/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 101):

Mit 1. Oktober d. J. werden an die Armeninstitute neue Vorschriften, betreffend die Fürsorge für Obdachlose erlassen, in welchen u. a. Folgendes angeordnet wird: „Alle Organe der Armenverwaltung haben durch Gewährung entsprechender Mietzinsaushilfen stets in erster Linie Vorsorge zu treffen, daß die Obdachlosigkeit bei Einzelpersonen und Familien nach Tunlichkeit hintangehalten wird. War jedoch der Fall der Obdachlosigkeit trotz aller Bemühungen der städtischen Armenverwaltung nicht zu verhindern, so hat für die betreffenden Personen in der Regel das Armeninstitut des letzten Wohnortes (nicht mehr die Verwaltung des Asyl- und Werkhäuses) Vorsorge zu treffen und die nötige Unterstützung anzuweisen.“

Mit Rücksicht auf die letzterwähnte Bestimmung erscheint es notwendig, den Armeninstituten zuverlässigere Nachweise als bisher über die tatsächlich eingetretene Obdachlosigkeit zur Verfügung zu stellen, damit verhindert wird, daß Personen die Obdachlosigkeit nur vorschützen, um eine höhere Anshilfe zu erhalten oder um an zwei Stellen beteiligt zu werden. Alle Personen, die wegen ihrer Obdachlosigkeit eine Mietzinsunterstützung beanspruchen, haben zwar auch fernerhin eine Beschäftigung des k. k. Polizei-Kommissariates des letzten Wohnortes über die Obdachlosigkeit beizubringen. Da die Erfahrung jedoch gelehrt hat, daß diesen Beschäftigungen in der Regel keine besondere Bedeutung beigelegt werden kann, weil sich die k. k. Polizei-Kommissariate gewöhnlich nur auf die Angaben der Parteien verlassen, ohne sich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, so erscheint es notwendig, die Armeninstitute in Hinblick in die Lage zu versetzen, diese Beschäftigungen zu überprüfen. Dies kann am besten dadurch geschehen, daß den Armeninstituten von den magistratischen Bezirksämtern alle jene Effektensicherstellungen bekanntgegeben werden, die sie für arme Personen anlässlich von Delogierungen vornehmen.

Ich finde mich daher bestimmt, Folgendes anzuordnen:

1. Die magistratischen Bezirksämter haben vom 1. Oktober 1910 an dem Armeninstitute ihres Bezirkes alle jene wegen Zinsrückstand delogierten Personen und Familien mittels Note (Druckform Nr. 403 M. B. A.) bekanntzugeben, deren Effekten sie sichergestellt haben.

2. Das Armeninstitut hat die Tatsache der Sicherstellung auf dem Katasterblatte der delogierten Partei sofort anzumerken und die Note des magistratischen Bezirksamtes dem Zentral-Armen-Kataster einzusenden.

3. Der Zentral-Armen-Kataster hat die Sicherstellung der Effekten ebenfalls vorzunehmen und die Note dem magistratischen Bezirksamte zurückzusenden. Auf dem Akte sind alle dem Zentral-Armen-Kataster bekannten Umstände anzuführen (dauernde Unterstützungen, Aushilfen), welche eine Abschreibung der Sicherstellungskosten und Kommissionsgebühren wegen der Armut der Partei empfehlenswert erscheinen lassen. Im übrigen hat in solchen Fällen das magistratische Bezirksamt im Interesse der Parteien weitere Erhebungen über deren Zahlungsunfähigkeit zu unterlassen und die Kosten als uneinbringlich sofort abzuschreiben, um zu verhindern, daß die betreffenden Parteien, falls es im Hause bekannt wird, daß sie erst vor kurzer Zeit wegen Zinsrückstand delogiert wurden, eventuell neuerlich die Kündigung erhalten.

16.

Abhaltung von privaten Löschproben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. September 1910, M. Abt. IV, 3457/10 an die magistratischen Bezirksämter:

In der letzten Zeit ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Erzeuger oder Verleiher von Feuerlöschapparaten bei einem magistratischen Bezirksamte um die Bewilligung von Löschproben angeheft haben, bei denen die Wirkung ihres Löschmittels auf ein anzuzündendes Feuer einem vom Gesuchsteller ausgewählten Interessentenkreise vorgeführt werden soll.

Die Zuständigkeit der magistratischen Bezirksämter zur Erteilung dieser Bewilligung ist zweifellos, da solche Löschproben nach Punkt 17 D der Magistrats-Kundmachung vom 14. November 1892, M. Z. 184991/XIV ex 1892, beurteilt werden müssen.

Das magistratische Bezirksamt wird jedoch angewiesen, derartige Proben nur dann zu gestatten, wenn festgestellt ist, daß die örtlichen Verhältnisse das Anzünden eines Feuers überhaupt zulassen und wenn für entsprechende Löschmittel vorgesorgt ist, die unter allen Umständen Gewähr dafür bieten, daß auch beim Versagen des zu erprobenden Löschmittels jede unbeabsichtigte Brandentwicklung hintangehalten werden kann.

Zu dieser Feststellung wird wohl meist ein Augenschein erforderlich sein, dem das Kommando beizuziehen ist, nach dessen Gutachten dann der Umfang der beizustellenden Feuerwehrmannschaften und Löschmittel zu bestimmen sein wird. Wenn aber das magistratische Bezirksamt infolge genauer Ortskenntnis auf den Augenschein verzichtet, ist doch unter allen Umständen das Gutachten des vorgenannten Kommandos einzuholen.

Von der Erteilung der Bewilligung, welche Ort, Tag und Stunde der Probe zu enthalten hat, ist das Kommando der städtischen Feuerwehr derart rechtzeitig zu verständigen, daß die Beistellung der Löschmittel stets möglich ist.

Ämtliche Erprobungen von Löschapparaten werden ausschließlich von der Magistrats-Abteilung IV bewilligt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 148. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1910, betreffend die Vornahme der Volkszählung nach dem Stande vom 31. Dezember 1910.

Nr. 149. Gesetz vom 8. August 1910, über Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 150. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. August 1910, womit der Zusatzvertrag vom 23./10. April 1909 zur Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom 21./9. Dezember 1893 in Kraft gesetzt wird.

Nr. 151. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 11. Juni 1910, womit die Einreihung der Gemeinde Lusigniccolo in die siebente Klasse des Militärsinstanztarifes verlaubar wird.

Nr. 152. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. August 1910, womit § 2 der Verordnung vom 1. März 1901, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend das Verhalten der Seehandelschiffe und Yachten gegenüber Kriegsschiffen und Befestigungswerken, abgeändert wird.

Nr. 153. Kundmachung des Justizministeriums vom 22. August 1910, betreffend die Ratifikation des Haager Prozeßübereinkommens vom 17. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 60 aus 1909, durch Luxemburg.

Nr. 154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. August 1910, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Stulpitsany in der Bukowina.

Nr. 155. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. August 1910, betreffend den Vertrieb des Salzes aus der k. k. Salzniederlage in Ausfig a. d. Elbe.

Nr. 156. Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Krasna zum Sprengel des Bezirksgerichtes Zborow in Galizien.

Nr. 157. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 23. August 1910, betreffend den Beitritt der Dominikanischen Republik zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zum Internationalen Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Nr. 158. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 24. August 1910, betreffend die Remunerationen der Assistenten an den Universitäten und technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodenkultur, an den tierärztlichen und den sonstigen Hochschulen.

Nr. 159. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. August 1910, betreffend die Errichtung einer Zollerpostur in Dragasj.

Nr. 160. Konzessionsurkunde vom 25. August 1910, für die Lokalbahn von Drohobycz nach Truskawiec.

Nr. 161. Kaiserliches Patent vom 11. September 1910, betreffend die Einberufung der Landtage von Galizien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Schlesien und Vorarlberg.

Nr. 162. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 30. August 1910, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 139, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Erhöhung der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, angefallenen normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen sowie der nach älteren Gehaltsnormen bemessenen, beziehungsweise zu bemessenden Pensionen (Provisionen) der Witwen nach Gendarmeriemannschaftspersonen (Gendarmerieleitungsbediensteten) und den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten.

Nr. 163. Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 14. September 1910, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Dalmatien festgesetzt wird.

Nr. 164. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. August 1910, betreffend die Verlegung der Zollexpozitur mit Hafen- und Seesaniättsdienst von Brevilaqua nach Rona.

Nr. 165. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 3. September 1910, betreffend die Zeugnisse der städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Neuhydžow.*)

Nr. 166. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. September 1910, betreffend die zollamtliche Behandlung der Ägskerei.

Nr. 167. Kaiserliches Patent vom 21. September 1910, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Krain, Mähren, Tirol, Görz und Gradisca und Friaun.

Nr. 168. Konzessionsurkunde vom 12. September 1910 für die Lokalbahn von Gurcin nach Bittischka Eichhorn.

Nr. 169. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1910, betreffend die Änderung der dienstlichen Benennungen der technischen Salinenbeamten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 185. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1910, Z. XVI b-954/5, zur Vollziehung des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 144, für Niederösterreich, betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien.

Nr. 186. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. August 1910, Z. XVI-1044/17, mit welcher zur Verhütung der Choleraeinschleppung Bestimmungen in betreff der Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem Stromgebiete der Donau zwischen Wien und der ungarischen Grenze sowie die Krankenaustriftungsstationen und Schiffsrevisionsstationen verlautbart werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 187. Gesetz vom 26. August 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 98, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Nr. 188. Gesetz vom 26. August 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit die §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 100, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Nr. 189. Gesetz vom 26. August 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, beziehungsweise des Gesetzes vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Nr. 190. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. August 1910, Z. XVI b-506/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur weiteren Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 191. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Pfaffenbergrabens in der Gemeinde Purkersdorf.

Nr. 192. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. August 1910, Z. X a-2216/24, betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Neben und anderen Nebelasträgern in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs, Dalmatiens, Krains, des Küstenlandes, Mährens und Steiermarks.

Nr. 193. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. August 1910, Z. XVI b-814/5, mit welcher die Verordnung vom 16. Mai 1894, Z. 36217, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 31, betreffend die Ergänzung der im Erzherzogtum Österreich unter der Enns bestehenden Ausziehordnung in Ansehung des Termines für die Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten teilweise abgeändert wird.

Nr. 194. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. September 1910, Z. XVI b-959/6, betreffend die der Gemeinde Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 195. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. September 1910, Z. XVI b-964/5, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1910.

Nr. 196. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. September 1910, Z. VI-2609/4, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1910.

Nr. 197. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1910, Z. XVI b-505/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911, 1912 und 1913.

Nr. 198. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. September 1910, Z. X a-2699, betreffend die Herabsetzung von Markt- und Schlachtgebühren in Wien.